

S T A D T L A H R

1. Änderung des Bebauungsplanes GEWERBEGEBIET LANGENWINKEL

B e g r ü n d u n g :

Das Grundstück Lgb.Nr. 1179 im Gewerbegebiet Langenwinkel (Eigentümer Stadt Lahr) soll aufgeteilt und an einzelne Interessenten zur gewerblichen Nutzung veräußert werden. Die vorgesehene Grundstücksaufteilung entspricht unter Berücksichtigung der Baubeschränkung im Bereich der das Gebiet überquerenden 110 KV-Freileitung den gegebenen Nutzungsmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang ergibt sich durch die bereits erfolgte Erweiterung des Grundstücks der Beschützenden Werkstätten (Sondergebiet) eine entsprechende Korrektur der nördlichen Abgrenzung des Gewerbegebietes und dessen Baufläche sowie für die in östlicher Richtung geplante Verlängerung der Erschließungsstraße "Im Dornschlag" eine geringfügige Verlegung nach Süden. Auf die bisher ausgewiesene Anlage einer Wendeplatte am Endpunkt der Straße kann bei der vorgesehenen Grundstücksaufteilung verzichtet werden, da die Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge auf den angrenzenden Grundstücken selbst bewerkstelligt werden können; eine entsprechende privatrechtliche Regelung bei der Grundstücksveräußerung ist vorgesehen.

Mit der Planänderung wird zugleich auch die für den nördlichen Teil des Gewerbegebietes zugunsten des Wohnheimes der Beschützenden Werkstätten bisher festgelegte Beschränkung auf nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe i.S. von § 6 der Baunutzungsverordnung aufgehoben, nachdem die Nutzung des benachbarten Werkstattgebäudes der Beschützenden Werkstätten selbst einer solchen Beschränkung nicht unterliegt. Dem Schutzbedürfnis des Wohnheimes wird jedoch durch Ausschluß von Nachtbetrieb im angrenzenden Bereich des Gewerbegebietes Rechnung getragen; auf dem Areal der Beschützenden Werkstätten andererseits wird die Baugrenze auf die Flucht des Wohnheimes zurückgenommen (Wegfall des bisher dort vorgesehenen Wohnhauses).

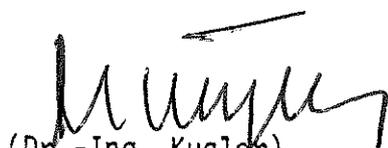
Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden für den Bereich der Planänderung unverändert übernommen; die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Durch die Planänderung entstehen der Stadt keine Mehrkosten im Planvollzug.

Der geänderte Bebauungsplan soll die Grundlage für die Grundstücksumlegung, Grenzregelung, Erschließung und Festlegung des besonderen Vorkaufsrechtes für unbebaute Grundstücke bilden, soweit diese Maßnahmen im Planvollzug erforderlich werden.

Lahr, den 30.11.1979

STADTPLANUNGSAMT


(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER


(Dr. Brucker)

